



Gemeinde Bad Ragaz

---

## Benützungsreglement

### für Schulanlagen

vom Gemeinderat am 27. April 2021 genehmigt

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Benützungsregl. Schulanlag. (def)	01.08.2021	2.0.2	Gemeinderat	Gemeinderat	V. & R 1.2.1	1 von 9

**Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Zweck, Geltungsbereich .....	3
Art. 2	Grundsatz.....	3
Art. 3	Anlagen geschlossen.....	3
Art. 4	Bewilligung, Zuständigkeit .....	3
Art. 5	Ablehnungsgründe .....	4
Art. 6	Entzug von Bewilligungen.....	4
Art. 7	Polizeibewilligungen .....	4
Art. 8	Sorgfaltspflicht .....	5
Art. 9	Geräte, Mobiliar .....	5
Art. 10	Technische Anlagen .....	5
Art. 11	Rauchen/Essen .....	5
Art. 12	Aufsicht.....	5
Art. 13	Aufräumen, Reinigung .....	5
Art. 14	Parkplätze .....	6
Art. 15	Verlassen der Anlagen .....	6
Art. 16	Verstöße .....	6
Art. 17	Schlüssel.....	6
Art. 18	Schäden .....	6
Art. 19	Haftung.....	6
Art. 20	Versicherung .....	7
Art. 21	Anlagen und Gerätebenützung .....	7
Art. 22	Aussenanlagen.....	7
Art. 23	Rasenplätze .....	7
Art. 24	Betreten der Schulanlagen .....	7
Art. 25	Nutzung der Schulküche.....	7
Art. 26	Benützungsgebühren Schulanlagen .....	8
Art. 27	Aufhebung bisherigen Rechts.....	8
Art. 28	Inkrafttreten .....	8
Anhang Gebührentarif .....		

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt in Anwendung von Art. 91 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (GG, sGS 151.2), Art. 30 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. März 2012 (GO), Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 (VSG, sGS 213.1) und der Schulordnung vom 29. Oktober 2019 folgende Vorschriften:

## A Allgemeines

### Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke.
- 2 Zur Benutzung stehen ausschliesslich folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Die Schulküche im Schulhaus Creativa, die Aula im Oberstufenzentrum (OZ), der Singsaal im Schulhaus Kleinfeld, die Turn- und Sporthallen mit ihren Nebenräumen sowie die Aussenanlagen.
- 3 Für die Sporthalle Unterrain gilt zusätzlich das "Merkblatt für Anlässe in der Sporthalle Unterrain".
- 4 Für den Sportplatz "Giessenpark" und die Sportanlage "Ri-Au" gelten besondere Vorschriften.

### Art. 2 Grundsatz

- 1 Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schule die Schulanlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und für kommerzielle Zwecke gegen eine angemessene Entschädigung zur Verfügung.
- 2 Schulanlässe haben grundsätzlich Vorrang.
- 3 Als Benützer werden in erster Linie Vereine der Gemeinde Bad Ragaz zugelassen.

### Art. 3 Allgemeine Regelung

- 1 Die Schulanlagen stehen Dritten grundsätzlich wie folgt zur Verfügung:
- 2 Aussenanlagen bis 22.00 Uhr;
- 3 Innenanlagen bis 22.30 Uhr mit entsprechender Bewilligung.
- 4 Die Aussenanlagen beim Schulhaus Kleinfeld sind nur Werktags von 7:00 – 20:00 offen zugänglich
- 5 Die Schulanlagen können grundsätzlich nicht benützt werden:
- 6 bei Belegung durch die Schule;
- 7 an hohen Feiertagen und öffentlichen Ruhetagen (wie Neujahr, Auffahrt, Karfreitag, Oster-sonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, eidgenössischer Betttag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stephanstag), mit Ausnahme der Aussenanlagen;
- 8 während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien.
- 9 Art. 4 ff. des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1) und Art. 684 des Zivilgesetzbuches (SR 210) sowie Ausnahmen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

### Art. 4 Bewilligung, Zuständigkeit

- 1 Die Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung des Schulrates oder der von ihm bezeichneten Stelle. Ausgenommen ist die gelegentliche Benützung der Aussenanlagen durch Einzelpersonen.

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Benützungsregl. Schulanlag. (def)	01.08.2021	2.0.2 def	Gemeinderat	Gemeinderat	V & R 1.2.1	3 von 9

- 2 Das Gesuch ist schriftlich und spätestens 15 Tage vor Inanspruchnahme der Schulverwaltung einzureichen.
- 3 Die Schulverwaltung entscheidet über die Zulassung, weist die Räumlichkeiten zu und legt die Zeiten fest. Sie orientiert gegebenenfalls die entsprechende Lehrperson und den zuständigen Hauswart.
- 4 Die Schulverwaltung erstellt für regelmässige Benutzungen der Anlagen für jedes Schuljahr einen Belegungsplan.
- 5 Die Bewilligungen für regelmässige Benutzungen werden grundsätzlich auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend, über die definitive Belegung entscheidet die Schulverwaltung. Daraus können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.
- 6 Änderungen in der Benützung, Ausfälle, vorübergehender Abtausch mit anderen Benützern und dergleichen sind dem Hauswart und der Schulverwaltung möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 7 Änderungen von längerer Dauer oder die Benützung zusätzlicher Anlagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Stelle.

#### **Art. 5 Ablehnungsgründe**

Die zuständige Stelle lehnt Gesuche insbesondere ab, wenn:

- a) die Interessen der Schule dies erfordern;
- b) Veranstalter oder Benützer die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement nicht erfüllen oder keine Gewähr für das Einhalten der Benützungsvorschriften bieten;
- c) die Häufung von Veranstaltungen die Wohnqualität in der Umgebung übermässig beeinträchtigt.

#### **Art. 6 Entzug von Bewilligungen**

- 1 Die Bewilligung kann jederzeit entschädigungslos entzogen werden, wenn:
  - a. Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
  - b. das Benützungsreglement oder Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
  - c. eine ungenügende Belegung festgestellt wird;
  - d. ungebührliches Verhalten vorkommt;
  - e. die Benützungsgebühren oder Reparaturkosten nicht bezahlt werden;
  - f. die Interessen der Schule es erfordern.
- 2 Die Bewilligung für eine regelmässige Benützung kann entschädigungslos dauernd oder vorübergehend eingeschränkt werden, wenn:
  - a. andere, unvorhersehbare Nutzungen im öffentlichen Interesse Vorrang haben;
  - b. Bau-, Reparatur- oder besondere Reinigungsarbeiten auszuführen sind.

#### **Art. 7 Polizeibewilligungen**

- 1 Der Veranstalter holt die erforderlichen polizeilichen Bewilligungen ein, insbesondere Bewilligungen des Gemeinderates gemäss dem Unterhaltungsgewerbegesetz.

- 2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass insbesondere die Gesetzgebung betreffend den Alkoholausschank und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

## B Ordnungsbestimmungen

### Art. 8 Sorgfaltspflicht

- 1 Bei der Benützung der Schulanlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.
- 2 Das Abdecken der Turn- und Sporthallenböden kann angeordnet werden.
- 3 Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden.
- 4 Im Freien verwendete Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie in der Halle verwendet werden.

### Art. 9 Geräte, Mobiliar

- 1 Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des ressortverantwortlichen Schulrates oder der Schulverwaltung von einer Schulanlage entfernt werden.

### Art. 10 Technische Anlagen

- 1 Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes.
- 2 Die Bühneneinrichtungen sowie die akustischen Verstärkeranlagen dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.
- 3 Allfällige Störungen an den technischen Anlagen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

### Art. 11 Rauchverbot

- 1 Rauchen ist in sämtlichen Räumen sowie auf dem gesamten Schulareal verboten (wie Schulzimmer, Aula, Singsaal, Werkräume, Sport- und Turnhallen, Aussenplätze).
- 2 Der Schulrat kann für Aussenplätze eine Ausnahmegewilligung erteilen.

### Art. 12 Aufsicht

- 1 Jugendvereine oder Jugendgruppen dürfen die Turn- und Sporthallen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Aufsichtsperson benützen.
- 2 Die verantwortliche Aufsichtsperson von Jugendvereinen oder Veranstaltungen muss mindestens 18 Jahre alt sein.

### Art. 13 Aufräumen, Reinigung

- 1 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass:
- 2 die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
- 3 der Duschbetrieb ordnungsgemäss abläuft;
- 4 die Hallen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.
- 5 Abfälle werden vom Veranstalter entsorgt. Gegen eine Gebühr kann der Abfall vom Hauswart entsorgt werden.

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Benützungsgesetz Schulanlagen (def)	01.08.2021	2.0.2 def	Gemeinderat	Gemeinderat	V & R 1.2.1	5 von 9

- 6 Der Veranstalter hat alle benützten Räume besenrein zu kehren und sie dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

#### **Art. 14 Parkplätze**

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

#### **Art. 15 Verlassen der Anlagen**

- 1 Die Trainings, Wettkämpfe und Veranstaltungen sind so zu beenden, dass die Räumlichkeiten um 22.30 Uhr geschlossen werden können. Der Schulrat kann in Ausnahmefällen eine längere Benützungsdauer bewilligen.
- 2 Lehrpersonen oder Aufsichtspersonen sind für das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Lichterlöschen verantwortlich.

#### **Art. 16 Verstösse**

1. Hauswart, Lehrpersonen und andere Aufsichtspersonen melden Verstösse gegen dieses Reglement dem Schulrat oder der Schulverwaltung.
2. Personen, die sich nicht an dieses Reglement oder an weitere Benützungsvorschriften halten, können von Aufsichtspersonen jederzeit von den Schulanlagen weggewiesen werden.

#### **Art. 17 Schlüssel**

- 1 Benützer, welche gegen Unterschrift von der Schule Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt, nicht kopiert und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden. Die Schlüssel sind sofort nach Ablauf der Bewilligung unaufgefordert zurückzugeben.
- 2 Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

### **C Haftung, Versicherung**

#### **Art. 18 Schäden**

- 1 Die Benutzer haften für:
  - a. Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen;
  - b. den Verlust von Geräten und Material.
- 2 Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

#### **Art. 19 Haftung**

- 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden, verlorene Gegenstände und Diebstähle im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen ab.
- 2 Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

**Art. 20 Versicherung**

- 1 Die Benutzer haben ihre Sachen, die in den Hallen eingelagert werden dürfen, in den zugewiesenen Kästen zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.
- 2 Bei Veranstaltungen ist der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung durch den Veranstalter zu erbringen.

**D Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile****Art. 21 Anlagen und Gerätebenützung**

- 1 Die Bewilligung zur Sport- und Turnhallenbenützung umfasst in der Regel auch folgende Benützungen:
  - a. Geräte Räume mit den mobilen Turngeräten;
  - b. Duschen und Garderoben;
  - c. Turnanlagen im Freien und auf Spielwiesen.

**Art. 22 Aussenanlagen**

- 1 Sofern diese Anlagen nicht durch die Schule oder durch Inhaber einer entsprechenden Bewilligung belegt sind, stehen sie ausserhalb des Schulbetriebes der Bevölkerung im Rahmen der Zweckbestimmung zur Verfügung.
- 2 Die Benützung der Aussenanlagen ist von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr untersagt.
- 3 Die Aussenanlagen beim Schulhaus Kleinfeld sind nur Werktags von 7:00 – 20:00 offen zugänglich

**Art. 23 Rasenplätze**

- 1 Im Grundsatz sollen die Spielwiesen bei den Schulanlagen ganzjährig für die Spielnutzung offen sein.
- 2 Der Hauswart entscheidet in Absprache mit der Schulleitung, je nach Witterung und Zustand des Rasens, über die Benützung der Aussenanlagen.

**Art. 24 Betreten der Schulanlagen**

- 1 Die Turn- und Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden.
- 2 Turnschuhe, die Abfärbungen verursachen, sind nicht gestattet. Die Gebäude dürfen nicht mit Nagel- und Fussballschuhen betreten werden. Für allfällige Schäden haftet der Veranstalter.
- 3 Wer im Freien turnt oder spielt, darf die Turnhalle anschliessend nur mit gereinigten Turnschuhen betreten.
- 4 Auf allen öffentlichen Spiel- und Sportplätzen auf dem Gemeindegebiet von Bad Ragaz gilt ein Zutrittsverbot für Hunde (gemäss Verfügung des Gemeinderats vom 02.02.2020).

**Art. 25 Nutzung der Schulküche**

- 1 Die Schulküche hat in erster Linie den Bedürfnissen der Schule und den schuleigenen Veranstaltungen zu dienen.

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Benützungsregl. Schulanlag. (def)	01.08.2021	2.0.2 def	Gemeinderat	Gemeinderat	V & R 1.2.1	7 von 9

- 2 Soweit der Schulbetrieb nicht gestört wird, kann die Küche mit Theorieraum auch Vereinen, öffentlichen und privaten Körperschaften sowie Privaten auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden. Die Küche darf ausschliesslich als Kochraum genutzt werden.
- 3 Vor der Benützung hat der Gesuchsteller die Schulküche zu besichtigen und sich über die Einrichtung und die Gerätebenützung beim Hauswart zu informieren. Der Hauswart übergibt dem Nutzer die nötigen Schlüssel
- 4 Es dürfen keine Schlüssel an Dritte abgegeben werden. Die Benutzer dürfen die Räumlichkeiten nur zur vereinbarten Zeit bzw. für den bestätigten Zeitraum nutzen.
- 5 Der Benutzer der Küche hat eigene Küchenwäsche zu verwenden. Schuleigene Tücher dürfen nicht benutzt werden.
- 6 Vorhandene Lebensmittel und Gewürze (Schuleigentum) stehen dem Benutzer nicht zur Verfügung. In den Kühlschränken bzw. Tiefkühler darf vom Benutzer nichts eingelagert werden.
- 7 Die Abfallentsorgung ist Sache der Benutzer.
- 8 Die Küche muss in gereinigtem Zustand verlassen werden. Nach jeder Benutzung ist die Küche gemäss Checkliste wiederherzurichten. Mit dem Hauswart ist eine Übergabe der Küche und des Schlüssels zu vereinbaren.

## E Entschädigung, Gebühren

### Art. 26 Benützungsgebühren Schulanlagen

- 1 Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif (siehe Anhang).
- 2 Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.
- 3 Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Benützenden sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.
- 4 Der Gebührentarif wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.
- 5 Die Schulverwaltung ist rechtzeitig zu informieren, wenn eine Benützung nicht stattfindet. Bei unterlassener oder zu spät erfolgter Abmeldung wird Rechnung gestellt.
- 6 Die Benützungsgebühren werden vom Schulverwaltung in Rechnung gestellt.
- 7 Die Formulare für Benützungsgesuche können bei der Schulverwaltung bezogen werden oder unter [www.sbr.ch](http://www.sbr.ch).

## F Schlussbestimmungen

### Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit diesem Reglement wird das Benützungsreglement für Schulanlagen vom 10. Juni 2009 aufgehoben.

### Art. 28 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Ablauf des Referendums.

Vom Gemeinderat beschlossen am 27. April 2021

**Gemeinderat Bad Ragaz**

Gemeindepräsident



Daniel Bühler



Gemeinderatsschreiber



Marco Tanner

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom **10. Mai 2021** bis **8. Juni 2021**

Vom Gemeinderat am 22. Juni 2021 in Kraft gesetzt per **1. August 2021**

Bezeichnung Erlass (Abk. Typ)	Inkrafttreten	Version	Erlassverantwortl.	Freigabeinstanz	Ablageort	Seiten
Benützungsregl. Schulanlag. (def)	01.08.2021	2.0.2 def	Gemeinderat	Gemeinderat	V & R 1.2.1	9 von 9